

Satzung des Schachvereins Matt Inn Dortmund

Stand: 23.07.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Matt Inn Dortmund.

Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
(Kurzform: "Matt Inn")

2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Pflege des Schachsports, welcher in besonderem Maß geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entwicklung zu dienen.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Trainingsbetriebes, Durchführung von Vereinsturnieren, die Teilnahme an regionalen und überregionalen Sport- und Vereinsveranstaltungen sowie die Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen zu satzungsmäßigen Zwecken.

4. Daneben ist ein weiteres Ziel des Vereins, die Jugend für den Schachsport zu begeistern und diesbezüglich zu fördern.

5. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Kostenerstattung ist möglich.

8. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied in der Schachgemeinschaft Dortmund und hierdurch den Dachorganisationen (Schachverband Ruhrgebiet e. V. und dem Schachbund Nordrhein-Westfalen e. V.) angeschlossen mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.

2. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Dortmund.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Vereinszielen identifiziert. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmungserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann die/der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds oder Ausschluss durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Vereinsdisziplin.

5. Die Austrittserklärung ist an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

6. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsdisziplin liegt in der Regel vor, wenn ein Mitglied wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten, trotz Mahnung, im Rückstand ist oder vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder sich in anderer Form grob unsportlich verhält oder unehrenhafte Handlungen vornimmt.

7. Das Mitglied kann dann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Anhörung kann entfallen, wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Kontaktversuche für den Vorstand mehr als 6 Monate nicht erreichbar ist. Bei der Abstimmung müssen sich 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder für einen Ausschluss aussprechen.

8. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief oder ggf. öffentlich zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen Einspruch erheben. In diesem Fall ruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der der Ausschluss bestätigt werden muss.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2. Die konkrete Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt eine Beitragsordnung (BO), welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

3. In Härtefällen kann der Vorstand Beiträge herabsetzen oder erlassen.

4. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Halbjahr ist im Voraus jeweils zum 01. Januar und zum 01. Juli auf das Vereinskonto zu zahlen.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

2. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums sind dabei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

3. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dem Präsidium obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, damit diese seinen Nachfolger wählt.

7. Der Kassierer hat alljährlich in der Mitgliederversammlung über die Verwaltung des Vereinsvermögens Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Das Präsidium wird durch weitere Mitglieder zum sog. Gesamtvorstand ergänzt und bei der Verwaltung des Vereins unterstützt.

2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Spielleiter
- dem Jugendwart
- dem Pressewart
- dem Materialwart
- dem Schriftführer

3. Können Positionen außerhalb des Präsidiums nicht besetzt werden, so ist die kommissarische Übernahme durch ein Mitglied des Präsidiums für maximal 3 Ämter möglich.

4. Die Einzelheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

2. Die MV tritt einmal jährlich zusammen. Sie soll möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium schriftlich mindestens acht Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die elektronische Übermittlung (z.B. Fax, E-Mail, etc.), sofern das Mitglied dem Präsidium eine solche Kontaktmöglichkeit angegeben hat.

4. Sie muss zusätzlich einberufen werden, wenn 1/4 (ein Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder oder das Präsidium dies verlangen oder es das Vereinsinteresse erfordert.

5. Die MV ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Genehmigung des Haushaltsplanes, Beschlussfassung über Anträge, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Änderungen der Satzung, Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Auflösung des Vereins.

6. Anträge von Mitgliedern, die in der MV behandelt werden sollen, müssen im Regelfall spätestens eine Woche vorher dem Vorstand per Post oder E-Mail zugehen.

7. Die MV wählt aus ihrer Mitte für jeweils ein Jahr den Vorstand. Es ist Aufgabe der MV einen Kassenprüfer zu wählen. Kann kein Kassenprüfer gewählt werden, dann ist die Erstellung eines schriftlichen Kassenberichts durch den Kassierer ausreichend. Dieser Bericht muss Einnahmen, Ausgaben und Außenstände enthalten.

8. Stimmberechtigt bei der MV sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Passives Wahlrecht haben jedoch lediglich die volljährigen Mitglieder.

9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

10. Sie entscheidet außer in den gesetzlich anders geregelten Fällen mit einfacher Mehrheit. Wahlen erfolgen offen, auf Antrag geheim.

11. Die MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

12. Über die in der MV gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist von dem vor der MV bestimmten Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von einem Präsidiumsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

13. Das weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Dortmund mit der Maßgabe es zur Förderung des Schachsports zu verwenden.

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet für Rechtsverbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
2. Das Präsidium haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Eine entsprechende Versicherung ist zur Haftungsminimierung vom Verein abzuschließen und zu unterhalten.

§ 12 Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind zeitnah durch geeignete wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde am 13.04.2014 beschlossen.